

**RS OGH 1987/5/19 4Ob514/87,  
4Ob276/98m, 9Ob4/99z, 1Ob159/01s,  
8Ob101/04t, 5Ob122/10t,  
8Ob111/13a, 10**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1987

## Norm

KO §6 Abs1

KO §7 Abs1

## Rechtssatz

Für die Frage, ob eine Rechtsstreitigkeit unter § 6 Abs 1 KO fällt und damit von den Wirkungen des § 7 Abs 1 KO (in Verbindung mit § 163 ZPO) erfasst wird, ist allein entscheidend, welcher Anspruch vom Kläger geltend gemacht wird, und nicht, welche Einwendungen der Beklagte gegen diesen Anspruch erhebt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 514/87  
Entscheidungstext OGH 19.05.1987 4 Ob 514/87
- 4 Ob 276/98m  
Entscheidungstext OGH 10.11.1998 4 Ob 276/98m  
Auch
- 9 Ob 4/99z  
Entscheidungstext OGH 09.07.1999 9 Ob 4/99z  
Vgl auch; nur: Für die Frage, ob eine Rechtsstreitigkeit unter § 6 Abs 1 KO fällt und damit von den Wirkungen des § 7 Abs 1 KO (in Verbindung mit § 163 ZPO) erfasst wird, ist allein entscheidend, welcher Anspruch vom Kläger geltend gemacht wird. (T1)
- 1 Ob 159/01s  
Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 159/01s  
Auch; Beisatz: Maßgeblich ist das Sachvorbringen der Kläger. (T2)  
Veröff: SZ 74/134
- 8 Ob 101/04t  
Entscheidungstext OGH 11.11.2004 8 Ob 101/04t  
Vgl auch; Beisatz: Die Frage nach der Massezugehörigkeit, die das Gericht von Amts wegen zu erheben hat, muss nach objektiven Kriterien beantwortet werden. Das Tatsachenvorbringen des Klägers ist dann maßgeblich, wenn der streitige Gegenstand nach diesem Tatsachenvorbringen schon von Gesetzes wegen (nicht) zur Masse gehört. (T3)  
Veröff: SZ 2004/159
- 5 Ob 122/10t  
Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 122/10t  
Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Das Tatsachenvorbringen des Klägers ist (nur) dann maßgeblich, wenn der streitige Gegenstand nach diesem Tatsachenvorbringen schon von Gesetzes wegen (nicht) zur Masse gehört. (T4)
- 8 Ob 111/13a  
Entscheidungstext OGH 29.11.2013 8 Ob 111/13a  
nur T1; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Genügt das Klagsvorbringen für sich allein nicht, um diese Frage zu beantworten, hat das Erstgericht nicht sofort mit einer Zurückweisung der Klage vorzugehen, sondern von Amts wegen abzuklären, ob eine aus der Masse zu befriedigende Forderung geltend gemacht wird oder nicht. (T5)
- 10 ObS 48/17g  
Entscheidungstext OGH 18.07.2017 10 ObS 48/17g  
Vgl auch; Beis wie T3; Veröff: SZ 2017/80

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0064050

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)